



Benutzungs- und Entgeltordnung für kommunale Objekte der Gemeinde Gornsdorf

Auf der Grundlage der §§ 2 und 28 SächsGemO hat der Gemeinderat Gornsdorf in seiner Sitzung am 31.01.11 für die Nutzung von Räumen in kommunalen Objekten folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

Abschnitt I Benutzung

§ 1 Überlassung von Räumlichkeiten

(1) Die Gemeinde Gornsdorf stellt Vereinen, Verbänden, Personengruppen und Einzelpersonen (Nutzern) nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung in folgenden Objekten Räume bzw. Plätze einschließlich deren Ausstattung zur selbständigen und eigenverantwortlichen Nutzung zur Verfügung:

- | | |
|---------------------------------|---|
| a) Hauptstraße 89 | - Turnhalle mit Umkleideräumen und Duschen |
| b) Hauptstraße 87b | - Jugendklub (untere Etage) |
| c) Am Andreasberg 5 (Volkshaus) | - Saal (einschließlich Bühne, Künstlergarderobe, Garderobe) |
| | - Klubraum mit Küche (1. OG) |
| | - Klubraum einzeln |
| | - Waldpark |
| | - Kegelbahn |

(2) Die Nutzung durch die Gemeinde bzw. ihrer Einrichtungen hat Vorrang vor jeder anderen Nutzung.

(3) Die Überlassung erfolgt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. a und b durch die Gemeinde, im Fall des Absatzes 1 Nr. c durch den Eigenbetrieb der Gemeinde Gornsdorf (KDG).

§ 2 Nutzungszweck

(1) Diese Räume und deren Einrichtungen dienen bzw. können für die Durchführung von Sportveranstaltungen, Versammlungen, Konzerten, Ausstellungen, für sonstige kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen und Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine genutzt werden. Die Räume können auch zur Nutzung für private Zwecke zur Verfügung gestellt werden, wenn der eigentliche Nutzungszweck dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Räume dürfen nur für den vereinbarten Zweck genutzt werden. Eine Untervermietung an Dritte ist nicht gestattet.

§ 3 Benutzungsverhältnis / Nutzungsvertrag

(1) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich und wird durch schriftlichen Nutzungsvertrag geregelt. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Vertrages besteht nicht, aus einer mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann ebenfalls kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

(2) Mit Abschluss des Nutzungsvertrages erkennt der Nutzer diese Benutzungs- und Entgeltordnung sowie die für das jeweilige Objekt gültige Haus- bzw. Benutzungsordnung an.

(3) Der Antrag auf Nutzung ist in der Regel vier Wochen vor Beginn der geplanten Nutzung zu stellen. Aus dem Antrag müssen der Nutzer, der Nutzungszweck, die Nutzungszeiten, die geplante Teilnehmerzahl, ein verantwortlicher Ansprechpartner (Leiter) sowie bei Sportveranstaltungen der verantwortliche Übungsleiter eindeutig hervorgehen.

§ 4 Nutzungsdauer

Die Räume dürfen nur zu der im Nutzungsvertrag vereinbarten Nutzungszeit genutzt werden. Nach Ablauf der Nutzungszeit sind die Räume unverzüglich zu verlassen. Bei Überschreitung der festgelegten Zeiten erfolgt eine Nachberechnung für jede angebrochene weitere Stunde auf der Grundlage dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

§ 5 Entgelte

(1) Für die Nutzung ist ein privatrechtliches Nutzungsentgelt zu entrichten. Die Höhe des Entgeltes bestimmt sich nach Abschnitt II dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

(2) Die Nutzer und/oder Antragsteller sind zur Zahlung des im Nutzungsvertrag vereinbarten Nutzungsentgeltes verpflichtet. Die einzelnen Pflichtigen haften als Gesamtschuldner.

(3) Das Nutzungsentgelt entsteht mit Beginn der Nutzung, die Fälligkeit wird im Nutzungsvertrag festgelegt.

(4) Werden im Rahmen der Nutzung zusätzliche Leistungen erforderlich (z.B. Aufbau von Tischen, Stühlen oder Bühnen, Nutzung von Tischwäsche u.ä.) wird ein zusätzliches Entgelt erhoben.

§ 6 Entgeltbefreiung / Entgeltermäßigung

(1) Entgelte werden nicht erhoben für

- a) Veranstaltungen der Schulen und Kindertagesstätten der Gemeinde
- b) Dienste der Freiwilligen Feuerwehren
- c) Sitzungen und Beratungen des Gemeinderates und der Ausschüsse
- d) Veranstaltungen, die im Auftrag der Gemeindeverwaltung stattfinden.

(2) Auf Antrag wird Gornsdorfer Gruppen, Vereinen und Verbänden, Kirchen und Religionsgemeinschaften, welche Leistungssport oder Traditions- und Brauchtumpflege betreiben oder deren Arbeit als besonders förderungswürdig angesehen wird, das Entgelt ermäßigt bzw. in Ausnahmefällen (z.B. bei Veranstaltungen ohne Eintrittsgelder und Gewinnerzielungsabsicht) erlassen. Über den Antrag entscheidet die Bürgermeisterin.

(3) Nicht gemeinnützige, private Nutzungen sind von dieser Entgeltreduzierung ebenso ausgeschlossen, wie gewerbliche Nutzungen.

(4) Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob es sich um eine Nutzung nach Abs. 2 handelt. Wird festgestellt, dass die Angaben nicht zutreffen und Reduzierungstatbestände nicht vorliegen, ist ein volles Entgelt nachzuzahlen.

§ 7 Ordnungsbestimmungen

(1) Die Nutzung der Räume erfolgt grundsätzlich auf eigene Verantwortung, d.h. ohne Aufsicht durch Hausmeister. Sollte aus besonderen Gründen die Anwesenheit eines Hausmeisters erforderlich sein, ist dies im Nutzungsvertrag gesondert zu vereinbaren. Die Kosten für diesen Einsatz werden den Nutzern gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass Personen nicht gefährdet oder belästigt und Sachen nicht beschädigt werden. Die Einrichtungen sowie überlassene Geräte sind schonend und sachgemäß zu behandeln; vermeidbare Verschmutzungen sind zu unterlassen. Eigenmächtige Veränderungen in und an den überlassenen Einrichtungen sind grundsätzlich nicht gestattet. Der Nutzer ist für die Schließsicherheit der überlassenen Räume verantwortlich.

(3) Vor jeder Nutzung hat der Nutzer die überlassene Einrichtung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu überprüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Vorhandene oder während der Nutzung entstehende Mängel oder Schäden sind unverzüglich anzuzeigen bzw. für die Turnhalle im Buch einzutragen.

(4) Für mitgebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, die Aufbewahrung dieser Dinge und der Garderobe obliegt dem Nutzer. Ersatzansprüche des Nutzers wegen Beschädigung oder Abhandenkommen dieser Gegenstände sind ausgeschlossen.

(5) Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten verboten, mit Ausnahme von ausgewiesenen Raucherräumen.

§ 8 Besondere Bestimmungen für Veranstaltungen

(1) Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Anzahl Personen anwesend ist, die im medizinischen Notfall Erste Hilfe leisten können.

(2) Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Notausgänge, Fluchtwege, Feuerwehrezufahrten etc. freigehalten werden.

(3) Mindestens ein im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Ordnung verantwortlicher Leiter muss während der Veranstaltung anwesend sein. Ihm obliegt die Meldepflicht nach § 5 Abs. 2 dieser Ordnung. Dies gilt für den Übungs- und Trainingsbetrieb der Vereine, Sportgruppen und sonstigen Nutzer entsprechend.

(4) Die bauaufsichtlich festgelegte Zuschauerzahl für die Räume darf nicht überschritten werden. Der Nutzer hat entsprechend der tatsächlichen Zuschauerzahl sowie der Art und Bedeutung der Veranstaltung in ausreichender Zahl Ordner und Kontrolleure zu stellen.

(5) Der Nutzer ist dafür verantwortlich, alle Veranstaltungsteilnehmer auf den Haftungsausschluss nach § 10 Abs. 2 dieser Ordnung hinzuweisen.

§ 9 Anmeldungen und Genehmigungen

Der Nutzer ist verpflichtet, Veranstaltungen und einzelne Darbietungen, soweit dies erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist, bei den zuständigen Behörden und der GEMA anzumelden und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen, ebenso die steuerlichen und anderen gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Weiterhin hat der Nutzer die ordnungsbehördlichen Vorschriften insbesondere die Vorschriften für den Brandschutz zu beachten. Er hat sich und seine Sport-/Veranstaltungsteilnehmer vor Veranstaltungsbeginn über Flucht- und Rettungswege zu informieren.

§ 10 Haftung

(1) Der Nutzer haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung entstandenen Schäden in Höhe des Wiederbeschaffungspreises bzw. der Reparaturkosten, die durch ihn, sein Personal oder die Teilnehmer der Veranstaltung verursacht werden. Die Gemeinde ist berechtigt, die notwendigen Arbeiten zur Beseitigung von Schäden auf Kosten des Nutzers vornehmen zu lassen.

(2) Die Gemeinde haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die dem Nutzer, seinen Beauftragten, Besuchern oder Zuschauern im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, insbesondere nicht für die Beschädigung oder den Verlust eingebrachter Gegenstände. Von Schadensersatzansprüchen Dritter einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten hat der Nutzer die Gemeinde freizustellen. Dies gilt nicht für die dem Grundstückseigentümer obliegenden Verkehrssicherungspflichten an Grundstücken und Gebäuden.

(3) Dem Nutzer wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen. Die Gemeinde kann den Abschluss einer solchen Versicherung verlangen.

(4) Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Veranstaltung behindernden Ereignissen bzw. bei Sperrung des Objektes aus wichtigem Grund können der Nutzer und sonstige Dritte gegen die Gemeinde keine Schadensersatzansprüche erheben.

§ 11 Haus- und Ordnungsrecht

(1) Die Bediensteten der Gemeinde oder des Eigenbetriebes sowie von der Gemeinde beauftragte Personen üben in den Objekten das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu den Räumen zu ermöglichen; ihren Anordnungen und Anweisungen ist Folge zu leisten.

(2) Die das Hausrecht ausübenden Personen und Beauftragten sind befugt, Personen, die gegen die Benutzungsordnung oder die jeweils geltende Haus- bzw. Benutzungsordnung verstoßen, aus dem Objekt zu verweisen.

(3) Nutzer und Anwesende, die den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder jeweils geltenden Haus- bzw. Benutzungsordnung erheblich oder wiederholt zuwiderhandeln, können durch die Gemeinde je nach Schwere des Verstoßes auf Zeit oder dauernd von der Nutzung und dem Besuch der Objekte ausgeschlossen werden.

§ 12 Rücktritt vom Vertrag

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, eine Nutzung abzulehnen, von einem abgeschlossenen Nutzungsvertrag zurückzutreten bzw. ganz oder vorübergehend oder für bestimmte Nutzer oder Nutzungszeiten zu widerrufen, wenn

- a) der Nutzer gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt,
- b) durch die Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde vorliegt oder zu befürchten ist,
- c) an der vorzeitigen Beendigung eines Nutzungsverhältnisses ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht,
- d) der Nutzer mit der Zahlung des Entgeltes länger als drei Monate in Verzug ist,
- e) der tatsächliche Nutzungszweck von dem vertraglich vereinbarten Nutzungszweck abweicht
- f) Bau- bzw. Reinigungsarbeiten eine Nutzung des Objektes unmöglich machen
- g) die Sicherheit des Objektes gefährdet ist

(2) Im Falle der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses bzw. des Ablehnung eines Nutzungsvertrages aus den vorstehend genannten Gründen stehen dem Nutzer keine Ersatzansprüche an die Gemeinde zu.

II Entgelte

Hauptstraße 89 - Turnhalle		
Ortsansässige Nutzer	pro Stunde	Duschen pro Gruppe
Kinder- und Jugendsportgruppen	0,70 €	3,00 €
organisierter Sportverein	1,35 €	4,00 €
nichtorganisierte Sportgruppen, die keinem eingetr. Verein angehören	2,75 €	5,00 €
Auswärtige Nutzer		
Kinder- und Jugendsportgruppen	1,00 €	5,50 €
organisierter Sportverein	1,70 €	5,50 €
nichtorganisierte Sportgruppen, die keinem eingetr. Verein angehören	3,00 €	5,50 €

Hauptstraße 87b - Jugendclub		
	pro Tag	
Räume des Jugendclubs (untere Etage)		25,00 €
Volkshaus Gornsdorf		
Saal		
Veranstaltungen bis 250 Personen		
	bis 2 Stunden	100,00 €
	bis 4 Stunden	200,00 €
	bis 10 Stunden	300,00 €
	24 Stunden	500,00 €
Veranstaltungen über 250 Personen		
Tanzveranstaltungen / Großkonzerte		550,00 €
Tanzveranstaltungen (Eintritt unter 5 €)		350,00 €
mit Grobreinigung durch Veranstalter		
zusätzliche Leistungen		
Nutzung der Bestuhlung		80,00 €
Tischwäsche bei Volleindeckung		35,00 €
Nutzung der Beschallungsanlage		100,00 €
sonstige Räume pro Tag		
Klubraum einschließlich Küche		50,00 €
Klubraum einzeln (groß)		15,00 €
Klubraum einzeln (klein)		10,00 €
Kegelbahn pro Std. /Bahn 7,00 €		
Waldpark		
Veranstaltungen	bis 2 Stunden	40,00 €
	bis 4 Stunden	70,00 €
	über 4 Stunden	120,00 €

§ 13 Inkrafttreten

Diese Entgeltregelung tritt am 01.03.2011 in Kraft.

Gornsdorf, den 01.02.2011

gez.

Kunert

Bürgermeisterin

**Bekanntmachungsvermerk:**

Öffentlich bekannt gemacht durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom 07.02.11 bis 14.02.11 nach Hinweis in der Freien Presse vom 05.02.11

Inkrafttreten am 01.03.11